

Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 30 BayWG

für Erdaufschlüsse (z.B. Bohrungen, Schürfe), die nur das erste, nicht gespannte Grundwasservorkommen erschließen!

Anlagen zur Anzeige von Erdaufschlüsse / Bohranzeige:

- Lageplan M 1:25.000
- Lageplan M 1:1.000 (mit Kennzeichnung der Erdaufschlüsse oder der Bohrpunkte)
- Bei Bohrungen voraussichtliches Bohrprofil mit Ausbauplanvorschlag
- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung (*erforderlich bei Errichtung eines Brauchwasserbrunnens*)

Es werden folgende Arbeiten angezeigt:	Die Arbeiten dienen folgendem späteren Zweck:
<input type="checkbox"/> Versuchs-/Aufschlussbohrung	<input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung für gutachterliche Aussagen, Beweissicherung, Baugrundgutachten o.ä.
<input type="checkbox"/> Ausbau einer Grundwassermessstelle	<input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung für Bohrarbeiten
<input type="checkbox"/> Niederbringung einer Brunnenbohrung	<input type="checkbox"/> Thermische Nutzung von Grundwasser
<input type="checkbox"/> Erdarbeiten im Grundwasserschwankungsbereich	<input type="checkbox"/> Grundwassermessstelle
<input type="checkbox"/> sonstige Aufschlüsse des Grundwassers	<input type="checkbox"/> Brauchwasserbrunnen
Art: _____	<input type="checkbox"/> Löschwasserbrunnen
	<input type="checkbox"/> Sonstiger Zweck _____

Vorhabensträger / Antragsteller		Erreichbarkeit		Beauftragte Bohrfirma	
Firma				Firma	
Name		Telefon		Straße	
Vorname		Telefax		PLZ	Ort
Straße		E-Mail		Telefon	
PLZ		Ort		Telefax	

Ort des Vorhabens			
Straße		PLZ	Ort
Flur-Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Ortsteil

Das Grundstück liegt in einem Wasserschutzgebiet: ja nein

Angaben zu Arbeiten bzw. zu der/n Bohrung(en)	
Anzahl der geplanten Erdaufschlüsse bzw. Bohrungen:	Erdaufschlüsse: _____ Bohrungen: _____
Geplanter Beginn der Erdaufschlüsse bzw. Bohrung/-en:	
Geländehöhe (GOK) am Bohransatzpunkt in m ü NN:	
Lage der Aufschluss-/Bohrpunkte (Angabe in UTM-Koordinaten):	Rechtswert: _____ Hochwert: _____
Angaben zu geplantem Pumpversuch (Dauer, Vorflut des geförderten Wassers, Fördermenge):	
Vermuteter Grundwasserflurabstand in m unter GOK:	
Voraussichtliche Aufschluss-/Bohrtiefe unter GOK in m:	
Ausbauerdurchmesser bei Erstellen von Brunnenbauwerken:	Ø = _____ mm
Bei Bohrungen zusätzlich erforderliche Angaben	
Bohrdurchmesser (um einen einwandfreien Ausbau der Brunnen / Messstellen zu gewährleisten i.d.R. Ausbaudurchmesser mind. DN 125 -> Bohrdurchmesser mindestens 300 mm):	Bohrdurchmesser: Ø = _____ mm Bohrenddurchmesser: Ø = _____ mm
Bohrverfahren:	
Art der Spülmittelzusätze (bei Spülbohrverfahren):	

Ergänzende Angaben zur Bohranzeige für Grundwasserwärmepumpe zum Heizen und/oder Kühlen

Wärmeeintrag oder -entzug bis zu 50 kJ/sec (außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten)

Hinweis: Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion Art. 70 BayWG ausreichend. Dem entsprechenden Antrag ist ein Gutachten eines für thermische Nutzungen zugelassenen **Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)** beizufügen. Der Antrag ist der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Anzeige über Erdaufschlüsse/Bohranzeige zuzuleiten.

Angaben zum beauftragten Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)

Name		
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

Wärmeeintrag oder -entzug über 50 kJ/sec (in der Regel mehr als 3 Wohneinheiten)

Hinweis: Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG notwendig. Der Antrag ist der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Anzeige über Erdaufschlüsse/Bohranzeige zuzuleiten. Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Wir empfehlen Ihnen, mit deren Erstellung ein einschlägiges Fachbüro zu beauftragen

Angaben zum beauftragten Planungsbüro

Name		
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

Ergänzende Angaben / Hinweise zur Bohranzeige für Brauchwasserbrunnen

Eine Alternativenprüfung (insbesondere Prüfung der Möglichkeit zur Nutzung von oberirdischen Gewässern und/oder Speicherung von Niederschlagswasser) ist dieser Anzeige beizulegen.

Für den Betrieb der Brunnenanlage bzw. das Entnehmen von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG erforderlich, die nach Errichtung des Brunnens mit den erforderlichen Unterlagen bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Anzeige zu beantragen ist. Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Wir empfehlen, Ihnen, mit deren Erstellung ein einschlägiges Fachbüro zu beauftragen.

Geplanter Verwendungszweck:

- Bewässerung landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzte Flächen
- Betrieb einer Kälteanlage / Klimaanlage
- Brauchwasser mit Trinkwasserqualität
- Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität
- Löschwasserversorgung
- Waschwasserversorgung
- Beschreibung anderer Verwendungszwecke:

Voraussichtlicher Benutzungsumfang:

Erforderliche Menge in:
_____ l/sec _____ m³/d _____ m³/a
Zu bewässernde Fläche: _____ in m²
Aufwärmung/Abkühlung um _____ K
 Pumpe mit Förderleistung _____ l/sec
 andere Art der Förderung:

Angaben zum beauftragten Planungsbüro

Name		
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die folgenden Vorgaben bei der Ausführung berücksichtige und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorlege:

1. Der Beginn der Aufschlüsse / Bohrungen ist dem Wasserwirtschaftsamt Landshut (Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut) und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen.
2. Die gesamten Arbeiten sind plan- und sachgemäß nach den beschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen.
3. Mit der/n Bohrung/en bzw. dem Brunnenbau ist eine Fachfirma zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 ist bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. Das beauftragte Bohrunternehmen ist spätestens bei Vorlage der Bohrbeginnsanzeige zu benennen, der entsprechende Nachweis spätestens dann vorzulegen.
4. Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle) zu keiner Gewässerverunreinigung führt.
5. Für das Brunnenbauwerk / die Messstelle ist in der Regel ein Ausbaudurchmesser von mindestens DN 125 (5") auszuführen. Zum einwandfreien Ausbau der Brunnen / Messstelle ist demnach ein Bohrdurchmesser von mindestens 300 mm erforderlich. Bei geringeren Bohrdurchmessern als DN 300 ist dieser Anzeige ein Einzelnachweis beizufügen, dass die Anforderungen nach Tabelle 1 DVGW-Arbeitsblatt W 121 (Mindestbohrendurchmesser in Abhängigkeit vom Ausbaudurchmesser und Abdichtungsmaterial bei Trocken- und Spühlbohrungen) eingehalten werden.
6. Mit der/n Bohrung/en darf nur das erste oberflächennahe Grundwasserstockwerk erschlossen werden. Werden stockwerkstrennende Schichten durchstoßen, mehrere Grundwasserleiter erbohrt bzw. gespanntes Grundwasser erschlossen, so ist die Bohrung umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.
7. In Lockergesteinen sind i.d.R. Trockenkernbohrungen mit durchgehender Kerngewinnung einzusetzen. Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spühlbohrungen erforderlich, so darf als Spühlflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülungszusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W 116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülungszusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Werden organische Spülzusätze verwendet, sind diese vor dem Einbringen des Filterkieses durch Klarspülen vollständig zu entfernen. Ferner ist für eine Desinfektion des Bohrloches zu sorgen. Die Zugabe von Spülungszusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülungsverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren.

Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zugelassen. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.

8. Die über dem Nutzhorizont liegende Bohrlochstrecke (Vollrohrtour) ist wirksam abzudichten, hierbei darf kein Bohrgut Verwendung finden. Ein Sandgegenfilter ist zu setzen und die darüber liegende Abdichtung mit Suspension auszuführen.
9. Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine geologische Aufnahme zu dokumentieren. Die Bohrgutproben sind noch bis 2 Monate nach Abschluss der Bohrung für eine evtl. erforderliche Aufnahme durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, Abt. 10 (Geologischer Dienst) bzw. das Wasserwirtschaftsamt Landshut vor Ort vorzuhalten.
10. Ergiebigkeitstest sowie deren Messungen und Aufzeichnungen sind sinngemäß nach DVGW-Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.
11. Der Brunnenkopf bzw. -schacht muss gegen den Zutritt von Tagwasser dicht ausgeführt sein. Am Brunnenkopf ist eine Peilöffnung vorzusehen, die die Messung der Grundwasserstände ermöglicht (Einbau eines Peilrohres).
12. Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind jeweils das Schichtenverzeichnis, Bohrprofil usw. nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 mit Angabe des ausgeführten Bohrdurchmessers, Bohrprotokolls, der angetroffenen Grundwasserhältnisse und des endgültigen Brunnenausbaus vorzulegen. Des Weiteren sind ein vermessener, maßstrabsgetreuer Lageplan (M 1: 5000) mit Einmessung der Brunnenstandorte / Bohrpunkte in cm-Genauigkeit und Einmessung des Brunnenkopfes auf m ü NN sowie Angaben zur Einmessung des Grundwasserspiegels beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Die Vorlage dieser Anzeige der Aufschlüsse / Bohrungen erfolgt mindestens einen Monat vor Beginn an die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Landratsamt Landshut -Untere Wasserrechtsbehörde- Veldener Straße 15 84036 Landshut	Telefax-Nr.: 0871/4081001
--	---------------------------

<input type="checkbox"/> Stadt Landshut -Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt- Luitpoldstraße 29a 84026 Landshut	Telefax-Nr.: 0871/881782
--	--------------------------

<input type="checkbox"/> Landratsamt Dingolfing-Landau -Untere Wasserrechtsbehörde- Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	Telefax-Nr.: 08731/87100
--	--------------------------

<input type="checkbox"/> Landratsamt Kelheim -Sachgebiet 44- Donaupark 12 93309 Kelheim	wasserrecht@landkreis-kelheim.de
---	----------------------------------

Es wird empfohlen, auch dem Wasserwirtschafts Landshut in Kopie die Bohranzeige zuzuleiten:

<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaftsamt Landshut Seligenthaler Straße 12 84034 Landshut	Telefax-Nr.: 0871/8528-119
--	----------------------------

Informationen nach der Datenschutz- Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit wasserrechtlichen und abgrabungsrechtlichen Antrags- und Anzeigeverfahren (WHG, BayWG, BayAbgrG)

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- Ihre Daten werden verarbeitet zur Bearbeitung des Antrags/der Anzeige
- Grundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i. V. m. WHG, BayWG, BayAbgrG
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Fachstellen und –behörden, Träger öffentlicher Belange, ggfs. Drittbetroffene und externe Gutachter, Datenverarbeitungssysteme
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um den Antrag/die Anzeige zu bearbeiten.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag/die Anzeige nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.